



Arbeitslosengeld: Tauschringeneinnahmen sind kein fest definiertes Erwerbseinkommen, das bei Arbeitslosengeld angerechnet werden kann. Jedoch fallen Arbeitslose unter die so genannte Verfügbarkeits-Regelung, d. h. sie müssen sich orts- und zeitnah aufhalten und dürfen nur bis zu 15 Stunden pro Woche arbeiten, um jederzeit eine Arbeitsstelle antreten zu können. Ob die Verfügbarkeits-Regelung auch für ehrenamtliche Tätigkeiten bzw. für Arbeiten im Tauschring gilt, ist gerichtlich noch nicht entschieden worden. Arbeitsämter haben jedoch bereits in Einzelfällen schon so entschieden.

Sozialhilfe: Tauschringeneinnahmen können nicht auf die Sozialhilfe angerechnet werden, da diese Einnahmen nicht sofort realisierbar sind und die gutgeschriebenen Zeiteinheiten kein jederzeit einsetzbares Zahlungsmittel sind. Das heißt, es sind keine Zuwendungen zugeflossen, es besteht also kein Marktwert. Über den Tauschring erhaltene Dienstleistungen oder Waren könnten als geldwerte Vorteile durchaus Einkommen sein. Das würde jedoch bedeuten, dass jede Tauschaktion überprüft werden müsste. Dies würde u. a. der Pauschalierung der Sozialhilfe widersprechen. Empfehlung: Obwohl noch kein konkreter Fall bekannt ist, dass Sozialhilfe bei einem Tauschringteilnehmer gekürzt wurde, sollte bei entsprechenden Bescheiden sofort Einspruch erhoben werden.

Gewerbe: Ein Tauschring-Mitglied betreibt dann ein Gewerbe (Ausnahme: freie Berufe, die jetzt jedoch möglicherweise auch in die Gewerbeordnung mit einbezogen werden), wenn er/sie eine bestimmte Tätigkeit

- von einem festen Standort aus / Unterhalten eines Geschäftslokals,
- selbständig,
- planmäßig,
- auf Dauer (nachhaltig: Wiederholungsabsicht reicht theoretisch aus; jedoch muss in der Praxis Mehrjährigkeit vorliegen),
- mit Gewinnerzielungsabsichten (dabei genügt das Angebot von Leistungen in der Absicht, einen unmittelbaren oder mittelbaren Vorteil zu erzielen, vgl. BVerwGE 14,125; BVerwG, NJW 77, S. 772),
- unter Beteiligung am Markt,
- wie ein Händler / Gewerbetreibender ausübt.

Diese Regelung gilt eingeschränkt für Angestellte, für die es pauschale Sätze gibt. Sie gilt nicht für Personen, die Dienstleistungen in den Tauschring einbringen, die sie nicht berufsmäßig ausüben.

Kriterien für die Abgrenzung des Engagements in einem Tauschring von Schwarzarbeit:

Maßgebliche Kriterien für Schwarzarbeit sind nach § 1 SchwArb Rdnr. 33 die Dauer, die Häufigkeit, die Regelmäßigkeit, die Intensität der Arbeitsleistung und der erforderliche Grad der Vorbildung zur Ausübung der Tätigkeit.

Generell gilt zwar, dass auch Tätigkeiten in Tauschringen steuerpflichtig sein können. Die Leistungen sind jedoch in der Regel Nachbarschaftshilfe, gemeinnützig, geringfügig, gelegentlich, kein Einkommen, Liebhaberei.

Die durch sie erworbenen Anwartschaften sind damit steuerfrei, zumal sie nur Optionen darstellen und keinen Rechtsanspruch. Anwartschaften können, müssen aber nicht zu Gegenleistungen führen.

Erläuterung der aktuellen, zunehmend positiven Einschätzung der Tauschringe durch Sozialämter, die Arbeitsgemeinschaft der Verbraucherverbände, Handwerkskammern und Präsentation von Beispielen für eine Zusammenarbeit von Tauschringen mit kommunalen Einrichtungen (eine Zusammenfassung kann ebenfalls per E-Mail abgerufen werden)